

SATZUNG

Gartenverein „Erholung“ – Trotha e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Gartenverein „Erholung“ – Trotha e. V.
und hat seinen Sitz in 06118 Halle, Seebener Str. 140a.

Er liegt in der Gemarkung: Trotha
Flur: 13
Flurstück: 2
2. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 192 eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. an und ist über diesen dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt und dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufbau, Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.
Er ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“
 - Nach Abgabenordnung (AO 1977)
 - In der Fassung vom März 1976, BGBII S. 613, ber. BGBl 1977 I S. 269
 - zweiter Teil: Steuerschuldrecht, dritter Abschnitt §§ 51 ff

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Erhalt der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;
- Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung der Gärten als Teil des öffentlichen Grüns; im Interesse der Gesundheit der gesamten Bevölkerung;
- Verwirklichung der Freizeitinteressen der Mitglieder in der gärtnerischen Tätigkeit, der Erholung, der Entspannung, der Erhaltung der Gesundheit, der Pflege der Familiengemeinschaft sowie eines gedeihlichen Vereinslebens;
- Zusammenfassung aller Kleingärten in der Kleingartenanlage;
- fachliche Beratung der Mitglieder sowie die Unterstützung und Anleitung für Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau;
- Weckung und Intensivierung des Interesses für den „Garten“ bei der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein hat die Aufgabe, für ordnungsgemäße, kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten, auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, dieser Satzung und der Gartenordnung Sorge zu tragen.
6. Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinssatzung und Gartenordnung, im Sinne seiner ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Zuwiderhandlungen abgestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der/Die Antragsteller/in muss volljährig sein.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich bekanntzugeben.
3. Nur durch die Mitgliedschaft und dem Pachtvertrag erlangt das Mitglied das Recht der gärtnerischen Betätigung in einem Einzelgarten im Rahmen der Gartengemeinschaft.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und den Anordnungen des Vorstandes des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen (Mitgliedsbeiträge u.a.m.) pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell auf Antrag an und Genehmigung durch den Vereinsvorstand abgelten. Die Anzahl der zu leistenden gemeinschaftlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss festzulegen.
7. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte/in oder Erbe/in – jedoch beschränkt auf Ehegatte/in, Kind oder Lebenspartner/in - Mitglied werden, wenn die Voraussetzung des Absatz 1 erfüllt sind. Es ist Sache der Erben/innen, sich darüber zu verständigen.
8. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Hiermit endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung bzw. Wiederverpachtung des Einzelgartens bestehen.
Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt;
 - b) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft insbesondere den Vereinsfrieden fortwährend stört, z.B. durch gröbliche Diffamierung eines Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedes;
 - c) seine Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderer Aufgaben an den Verein oder zur Leistung sonstiger Auflagen (z.B. Gemeinschaftsarbeit) nicht nachkommt;
 - d) den ihm überlassenen Kleingarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt;
 - e) ohne Einverständnis des Vorstandes und, soweit erforderlich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen vornimmt;
 - f) den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnsitz nutzt;
 - g) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt;

In den Fällen der Buchstaben a) bis g) ist mit dem Mitglied eine Aussprache zu führen und eine Lösung mit Fristsetzung anzustreben. Über die Aussprache ist ein Protokoll zu fertigen. Nach erfolglosem Verstreichen der gesetzten Frist erfolgt eine Abmahnung an das Mitglied mit einer nochmaligen Fristsetzung. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist ist der Ausschluss auszusprechen. Der Ausschluss ist mit einer Rechtsbelehrung gem. § 17 der Satzung zu versehen.

4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung auch alle anderen Rechte an den Verein, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschließungsverfahren

1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Der Beschluss ist mit Begründung aufzuzeichnen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.
2. Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich einzuladen.

3. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Für eine Entscheidung gilt § 17.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten zur Nutzung überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.
2. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere befugt,
 - a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche anzuregen;
 - b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen;
 - c) im Rahmen der abgeschlossenen Verträge die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied kann sich darüber hinaus an der begünstigten Versicherung für Feuer- und Einbruchdiebstahl, durch den Rahmenvertrag des Stadtvorstandes der Gartenfreunde ermöglicht, beteiligen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch die Satzung und die Gartenordnung geregelt.
2. Das Mitglied hat Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und sich an den fachlichen Schulungen zu beteiligen.
4. Jedes Mitglied hat die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern/innen verursacht werden.
5. Das Mitglied soll zur Pflege des Gemeinschaftslebens beitragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen führt. Ferner ist es für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher/innen verantwortlich.

§ 8 Baulichkeiten

1. Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes und, soweit erforderlich, mit schriftlicher Genehmigung der behördlichen Stellen errichtet, erweitert oder verändert werden.
Bei der Bauausführung sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) und des Baugesetzbuches zu beachten.

2. Baulichkeiten, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung entschädigungslos zu entfernen (jedoch unter Beachtung des § 20 a Abschnitt 7 des BkleinG).

§ 9 Tierhaltung

1. Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt.
Ausnahmen für die Haltung von Kleintieren und Bienen kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Pachtvertrages mit näheren Anweisungen schriftlich gestatten. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.
2. Tierhalter/innen haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden.

§ 10 Weisungen und Abmahnungen

1. Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen.
Das Mitglied hat Vertretern/innen des Vorstandes, der Stadt, des Landesverbandes, der Aufsichtsbehörde (Magistrat) und wo vorhanden des/der Grundeigentümers/in den erforderlichen Zutritt zum Garten zu gestatten.

§ 11 Organ des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
2. Für besondere Aufgaben können Kommissionen gebildet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Anträgen durch schriftliche Einladung einberufen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzu-berufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in oder einem/r zu wählenden Versammlungsleiter/in.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in der Satzung vorgeschriebenen Form einberufen ist.
6. Die Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) Wahl, Abberufung bzw. Entlastung der Vorstands- und der Revisionskommission (2 Revisoren/innen);
 - b) Satzungsänderungen;
 - c) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte bzw. Vorschläge;
 - d) Beiträge, Umlagen, Darlehen, Mahn- und Aufnahmegebühren;
Die Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
 - e) Zahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden bzw. die Höhe ihrer finanziellen Abzahlung;
 - f) Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, d.h., gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Änderung des Zweckes oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
8. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in oder dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und im Schaukasten zu veröffentlichen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, maximal fünf Mitgliedern.
Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Hauptkassierer/in

Die Mitgliederversammlung kann einen/e Schriftführer/in und bei Erfordernis ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.

2. Der/Die Vorsitzende hat im Sinne des § 26/2 BGB Alleinvertretungsbefugnis. Sein(e)/Ihr(e) Stellvertreter/in vertritt den Verein gemeinsam mit dem/der Hauptkassierer/in.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahlversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Beratungen zusammen, die vom/von der Vorsitzenden geleitet werden. Er trifft Entscheidungen insbesondere zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder entscheidungsfähig.
6. Der/Die Hauptkassierer/in verwaltet das Vermögen des Vereins und zieht Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer ordentlichen Buchführung aufzuzeichnen. Für jedes Geschäftsjahr ist durch ihn/sie rechtzeitig für die Mitgliederversammlung eine Jahresabschlussbilanz zu erstellen. Es sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und miteinander zu saldieren. Das Ergebnis ist als Vortrag für das Folgejahr zu übernehmen.
7. Der Mitgliederversammlung ist durch den/die Hauptkassierer/in Finanzen ein Kassenbericht über die Vereinskasse zu geben. Er/Sie nimmt alle Einzahlungen gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden (im Verhinderungsfall seines(r)/ihres(r) Stellvertreters/in) leisten. Nicht benötigte Barbestände sind, soweit möglich und zweckmäßig, verzinslich anzulegen.
8. Über Anlagegegenstände und Geräte ist ein Verzeichnis zu führen, in dem alle Zu- und Abgänge aufzunehmen sind.
9. Dem/Der Fachberater/in obliegt insbesondere die planerische Gestaltung und der Pflegezustand der Anlage sowie die fachliche Schulung der Mitglieder. Er/Sie berät sie bei der Gestaltung und Bewirtschaftung ihrer Einzelgärten.
10. Vom Vorstand beauftragte Mitglieder, z.B. Energie- und Wasserbeauftragte, handeln nach spezifischen Aufgabenstellungen und sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Zur Abgabe und Empfangnahme rechtsgeschäftlicher Willenserklärung für den Verein sind sie nicht befugt.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Abrechenbare Kosten werden erstattet. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine pauschale Auslagenerstattung/Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 14 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Pachten, Versicherungen und sonstigen Zahlungen sind bis 28. Februar eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren/innen haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Die Prüfung soll sich nicht nur auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränken, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten und alle Ausgaben entsprechend des Finanzplanes geleistet werden.
Über die Prüfungsergebnisse sind Niederschriften zu fertigen.
Die Revisoren/innen arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben dieser Bericht zu erstatten.

§ 15 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines/r anderen Liquidators/in mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/S. e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

§ 16 Beendigung der gärtnerischen Betätigung

1. Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft. Damit endet auch das Recht zur Nutzung des Einzelgartens. Dieser ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein herauszugeben. Der Vorstand allein ist berechtigt, den Garten weiterzugeben.
2. Der/Die Garteninhaber/in ist verpflichtet, den Garten im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Sobald der Vorstand Kenntnis über die Beendigung des Rechts der gärtnerischen Betätigung erhält, hat er möglichst kurzfristig festzustellen, welche unzulässigen, störenden und dem/der Gartennachfolger/in nicht zumutbaren Einrichtungen oder Gegenstände zu entfernen sind. Dieses bezieht sich auf Baulichkeiten und auf den Aufwuchs. Der Vorstand kann zur Beseitigung eine Frist setzen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Vorstand berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des/der Garteninhabers/in durchführen zu lassen. Dieser/e ist zur Duldung der Maßnahmen und zur Erstattung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.

3. Der/Die Garteninhaber/in hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm/ihr zurückgelassenen Dauereinrichtungen und Anpflanzungen.
Der Entschädigungsbeitrag ist um diejenigen Kostenbeträge zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, z.B. Entfernen von Gegenständen und Anlagen, die im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung unüblich sind und erforderliche Rekultivierungsmaßnahmen.
4. Der Verein veranlasst die fachgerechte Abschätzung (Wertermittlung) des Gartens nach den vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/S. e.V. herausgegebenen „Richtlinien für die Wertermittlung“.
Ein höherer Entschädigungsbetrag als der ermittelte darf weder geleistet noch entgegen-
genommen werden.
5. Der Vorstand regelt die einstweilige Inbesitznahme und Pflege.
Wird weder ein Mitglied der Erbgemeinschaft noch der/die Erbe/in Gartennachfolger/in, so vergibt der Verein den Garten an ein von ihm bestimmtes Mitglied.
6. Ist ein/e Gartennachfolger/in nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens sowie die Benutzung der zurückgelassenen Gegenstände und Einrichtungen zu vereinbaren.
Vorstand und Anspruchsberechtigter/e haben sich hierfür sowie über die Übernahme aller Kosten, die bis zur Vergabe des Kleingartens entstehen, zu einigen.
Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vorstand berechtigt, über die einstweilige Regelung und Kostentragung zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und in schriftlicher Form abzufassen.

§ 17 Schlichtungsverfahren

Über Streitigkeiten, welche sich aus der Satzung ergeben, entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde beim Schlichtungsausschuss vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/S. e.V. zu. Dieser entscheidet.

§ 18 Schlussbestimmung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und die vom zuständigen Gericht im Anmeldeverfahren geforderten unwesentlichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.
2. Dieses Dokument ist die überarbeitete Fassung der Satzung vom 09.02.1999

Die Satzungsneufassung wurde am
in das Vereinsregister
VR beim Amtsgericht
Halle-Saalkreis eingetragen.

Halle, den

Urkundsbeamtin